

-7 Aug. Del. an

Private Medizinische
Universität Salzburg
Müllner Hauptstraße 48
5020 Salzburg

Geschäftszahl: BMBWK-53.910/0002-VII/11/2006
Sachbearbeiter: Dr. Heinz Kasparovsky
Abteilung: VII/11
E-mail: heinz.kasparovsky@bmbwk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-5920/53120-81 5920
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Zulassung zum Studium,
Internationales Bakkalaureat, Anerkennung
(IB-Empfehlung 2006)**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in seiner Funktion als ENIC NARIC AUSTRIA empfiehlt, das Internationale Bakkalaureat, im Folgenden kurz „IB“ genannt, für die Zulassung zum Studium in Österreich wie folgt anzuerkennen:

1. Ein nach den Bestimmungen der „International Baccalaureate Organization“ (<http://www.ibo.org>) erworbenes „IB Diploma“ ist für die Zulassung zum Studium an einer österreichischen Universität beziehungsweise an einem Fachhochschul-Studiengang als ausländisches Reifezeugnis anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn das IB an einer in Österreich gelegenen Schule (z.B. der Danube International School in Wien) absolviert wurde.
2. Die allgemeine Universitätsreife ist wie folgt zu beurteilen:
Das IB Diploma ist ein Zeugnis gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, bzw. § 4 Abs. 3 Z 3 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung. Die Gleichwertigkeit mit einem österreichischen Reifezeugnis ist nicht unmittelbar aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung gegeben, auch wenn das IB an einer in einem „Konventionsstaat“ gelegenen Schule absolviert wurde. Allerdings ist das IB der Hauptanwendungsfall der Empfehlung des Ausschusses gemäß dem Lissabonner Anerkennungsübereinkommen über internationale Zugangsqualifikationen:
http://www.coe.int/t/dg4/highereducation/recognition/International%20Access%20Qualifications_EN.asp
3. Wenn kein „IB Diploma“, sondern ein „IB Certificate“ vorliegt, sollte dieses als ein mit einem österreichischen Reifezeugnis nicht vergleichbares Zeugnis betrachtet werden; die Beur-

teilung einer Gleichwertigkeit durch das Rektorat bzw. die Studiengangsleitung erscheint dann nicht möglich.

4. Bei den Diplomen der Internationalen Schule Wien (Vienna International School) kann an die Stelle von Prüfungen bzw. des durchgehenden Unterrichtes aus den Gegenständen Geschichte und Geographie jeweils ein Ergänzungskurs an der Internationalen Schule Wien aus den Gegenständen Österreichische Geschichte bzw. Österreichische Geographie treten. Diese Ergänzungskurse gelten als Nachweise der Absolvierung der Prüfungsgegenstände Geschichte bzw. Geographie.
5. Eine analoge Regelung gilt für Diplome der Danube International School in Wien, der American International School in Wien und der International School Linz-Auhof.
6. Die besondere Universitätsreife gemäß § 65 des Universitätsgesetzes 2002 ist, wo sie überhaupt erforderlich ist, wie folgt zu beurteilen:
Da sich die territoriale Gültigkeit des IB nicht auf einen bestimmten Staat bezieht, kommt das Tatbestandsmerkmal „Ausstellungsstaat“ für Inhaber/innen eines IB Diplomas nicht zur Anwendung. Es sollten daher keine gesonderten Nachweise über die besondere Universitätsreife verlangt werden.
7. Auf das Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 63 Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. allenfalls gemäß § 4 Abs. 7 FHStG wird besonders hingewiesen. Wenn der Gegenstand Deutsch im IB Diploma aufscheint, ist diese Kenntnis damit nachgewiesen. Andernfalls müssten die Kenntnisse entweder zweifelsfrei vorliegen (z.B. Deutsch als Muttersprache) oder anders nachgewiesen werden.
8. Zum Zweck der Zulassung zum Studium wird geraten, sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit derjenigen Universität bzw. mit der Leitung desjenigen Fachhochschul-Studienganges in Verbindung zu setzen, an der/dem voraussichtlich die Aufnahme eines Studiums angestrebt wird. Die Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellen nur eine Empfehlung dar; die tatsächliche Entscheidung über die Zulassung nimmt die betreffende Hochschuleinrichtung im Rahmen der rechtlichen Grundlagen vor.
9. Diese Empfehlung tritt mit 1. Juni 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Empfehlung vom 25. September 2003, GZ 53.910/11-VII/11/2003, außer Kraft.

Wien, 26. Mai 2006

Für die Bundesministerin:

Dr. Heinz Kasparovsky

Elektronisch gefertigt

Erläuterungen
zu GZ 53.910/2-VII/11/2006

1. Durch die Empfehlung des Ausschusses gemäß dem Lissabonner Anerkennungsübereinkommen über internationale Zugangsqualifikationen und durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. April 2006, ZI. 2005/10/0096, ist zweifelsfrei die Qualifizierung des IB Diploma als „ausländisches Reifezeugnis“ festgestellt.
2. Die in den bisherigen IB-Empfehlungen des ho. Bundesministeriums festgeschriebenen inhaltlichen Details sind nicht mehr erforderlich, da sie ohnehin die Richtlinien der IBO abbilden und ein IB Diploma nur unter diesen Bedingungen ausgestellt wird.
3. Entsprechend dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. April 2006 sollte die unterste Bestehensnote (IB-Note 2) für die Annahme der Absolvierung eines Unterrichtsgegenstandes ausreichen.
4. Die bisherigen Erfahrungen mit der Bewertung des IB Diploma rechtfertigen eine Vereinfachung der IB-Empfehlung.